

STATUTEN

Natur- und Vogelschutzverein Arboldswil

**Natur- und
Vogelschutzverein
Arboldswil**



Artikel 1 Name / Sitz

Unter dem Namen "Natur- und Vogelschutzverein Arboldswil" (NVVA) besteht im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ein parteipolitisch und konfessionell neutraler Verein mit Sitz in Arboldswil.

Artikel 2 Vereinszweck

Der Verein bezweckt den Schutz, die Pflege und die Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen von Pflanzen, Tiere und Mensch sowie die Sicherung der biologischen Vielfalt in der Gemeinde Arboldswil und darüber hinaus.

Dieses Ziel soll erreicht werden durch:

- a) Förderung eines verstärkten Verantwortungsbewusstseins für Natur und Umwelt
- b) Information der Mitglieder und der Öffentlichkeit über Natur- und Vogelschutz, beispielsweise durch Exkursionen, Vorträge und ähnliches
- c) Vertretung der Interessen des Natur- und Vogelschutzes in der Gemeinde
- d) Pflege, Unterhalt und Neuschaffung von naturnahen Gebieten
- e) Zusammenarbeit mit zielverwandten Organisationen und anderen Kreisen

Artikel 3 Zugehörigkeit

Der Verein ist mit seinen Mitgliedern als Sektion beim Basellandschaftlichen Natur- und Vogelschutzverband BNV und durch diesen beim Schweizer Vogelschutz SVS-BirdLife Schweiz angeschlossen.

Artikel 4 Mittel

Die finanziellen Mittel bestehen aus:

- a) den ordentlichen Mitgliederbeiträgen
- b) freiwillige Zuwendungen (Gönnerbeitrag und Spenden)

Das Vereinsjahr umfasst ein Kalenderjahr (1.1. bis 31. 12.). Der Mitgliederbeitrag wird durch die Generalversammlung festgesetzt. Die Mitglieder des Vorstandes sind von der Beitragsleistung befreit.

Artikel 5 Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

Artikel 6 Die Generalversammlung

Sie findet alljährlich im 1. Quartal des Kalenderjahres statt.

Der Generalversammlung fällt die Behandlung folgender Geschäfte zu:

- a) Mutationen
- b) Protokoll der letzten Generalversammlung
- c) Abnahme des Jahresberichtes
- d) Kenntnisnahme und Genehmigung der Jahresrechnung sowie des Revisorenberichtes
- e) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Rechnungsrevisoren
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrags für das folgende Jahr
- g) Beratung und Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder der Vereinsmitglieder
- h) Festlegung der Finanzkompetenzen des Vorstandes für das folgende Jahr
- i) Jahresprogramm für das folgende Jahr
- j) Änderung der Statuten
- k) Auflösung des Vereins
- l) Verschiedenes

Die Vereinsbeschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Änderung der Statuten sowie der Entscheid über die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Die Einberufung erfolgt mind. 10 Tage vor der Generalversammlung durch die Publikation im „Arboldswiler Dorfblatt“. Sollte dieses Medium nicht zur Verfügung stehen wird jedes Mitglied persönlich angeschrieben.

Artikel 7 Vorstand

Der Vorstand besteht mindestens aus drei Mitgliedern:

- Präsident
- Aktuar
- Kassier

Seine Amtsdauer beträgt 1 Jahr mit Wiederwählbarkeit. Die Chargeneinteilung und Arbeitszuteilung regelt er in eigener Kompetenz.

Der Präsident leitet die Versammlungen und die Vorstandssitzungen. Er hat zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Er vertritt den Verein nach Aussen
- b) Er handelt nach dem Kollegialprinzip und beschliesst durch Mehrheitsentscheid
- c) Er führt die Vereinsgeschäfte
- d) Er hat die Kompetenzen über die Finanzen des Vereins

Artikel 8 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus Einzel- und Familienmitgliedern.*

Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch die Generalversammlung aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung. Austrittserklärungen können jederzeit dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

Mitglieder, welche die Interessen des Vereins grob schädigen oder der Beitragspflicht nicht nachkommen, werden durch die Generalversammlung aus dem Verein ausgeschlossen.

Stimmberechtigt an der Generalversammlung sind alle Mitglieder. Sie verfügen über eine Stimme. Familienmitglieder verfügen über zwei Stimmen, sofern auch mindestens zwei Personen anwesend sind.

*(Familienmitglieder= ab Zweipersonenhaushalt)

Artikel 9 Rechnungsrevisoren

Zwei Rechnungsrevisoren amtieren alternierend, das heisst, jedes Jahr wird ein neuer Revisor gewählt. Bestehende Revisoren können wiedergewählt werden.

Artikel 10 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 11 Versicherung

Die Mitglieder sowie beauftragte Helfer und weitere an Vereinsanlässen teilnehmende Personen sind bei der Ausführung der statutengemässen Vereinstätigkeit durch eine kollektive Unfall- und Haftpflichtversicherung versichert, die der Schweizer Vogelschutz SVS-BirdLife Schweiz auf Kosten seiner Mitgliederorganisationen und Sektionen abschliesst.

Artikel 12 Auflösung des Vereins

Für die Auflösung des Vereins bedarf es der 2/3-Mehrheit, siehe Artikel 6.

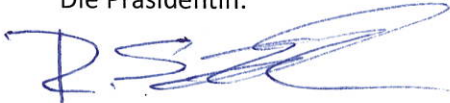
Im Falle der Auflösung des Vereins wird das restliche Vereinsvermögen beim BNV hinterlegt. Wird innerhalb von 10 Jahren seit der Auflösung des Vereins ein neuer Verein mit dem gleichen Zweck gegründet, ist das beim BNV deponierte Vermögen zurückzuerstatten. Andernfalls fällt das Vermögen dem BNV zu. Mitglieder haben kein Anrecht am Vereinsvermögen.

Artikel 12 Schlussbestimmungen

Soweit in diesen Statuten Begriffe verwendet werden, welche geschlechtsspezifisch (männlich) formuliert sind, beziehen diese sich stets auf Personen beiderlei Geschlechts.

Vorstehende Statuten wurden an der Generalversammlung vom 27. März 2015 genehmigt und ersetzen diejenige vom 21.04.1977 mit sofortiger Wirkung.

Die Präsidentin:



Rebekka Schaub

Die Aktuarin:



Beatrice Kalt